

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved
info@bauleitplan-bornhoeved.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.12.2023
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-053
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

18. Januar 2024

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
*per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
+ verkehrslenkung@kreis-stormarn.de*

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
*per Mail an Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de
+ Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de*

Flächennutzungsplan - 47. Änderung - der Gemeinde Oststeinbek
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 25 - 2. Änderung + Ergänzung) mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
2. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert